



## Best of Datenschutz 2019

### 1) Allgemeines und Statistik

2018 war DAS Jahr des Datenschutzes. Durch die hohe Aufmerksamkeit der Medien zu diesem Thema wurden viele Bürger sensibilisiert. Aufgrund dessen sind die Fallzahlen beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (LfDI) vergangenes Jahr in die Höhe geschneit und haben sich auf einem gleich bleibend hohen Niveau eingependelt.

Der Hauptschwerpunkt liegt dabei bei den Beratungen. Seit Geltungsbeginn der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) waren es 1.031 Anfragen in 2018. Dieses Jahr wurden bis heute über 448 Beratungen schriftlich bearbeitet, die telefonischen Beratungen werden statistisch nicht erfasst.

Ebenso hat sich die Zahl der Beschwerden, deren Bearbeitung am zeitintensivsten ist, enorm erhöht. Zum Verfahrensablauf gehört die Sachverhaltsaufklärung durch Anhörung der Beteiligten sowie die abschließende Bescheidung. In 2018 waren es seit Geltungsbeginn der Datenschutz-Grundverordnung 704 und in diesem Jahr sind es bis heute bereits 531 Beschwerdeverfahren.

Datenverarbeiter sind dazu verpflichtet, Datenverletzungen nach Art. 33 DS-GVO der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden. Diese Meldungen von Datenpannen stiegen von 105 in 2018 auf 140 in diesem Jahr an.

Aufgrund der gestiegenen Zahlen zieht der LfDI folgendes Fazit aus dem ersten Jahr der Wirksamkeit der Datenschutz-Grundverordnung:

„Der Bürger bedient sich der Datenschutz-Grundverordnung als Instrumentarium, um den Verletzungen seiner Rechte im Datenschutz effektiv entgegenzuwirken. Aus einem gewachsenen Datenschutzbewusstsein geht eine hohe Beschwerdebereitschaft hervor, die wir durch die Zunahme von Beschwerden und Eingaben von Tag zu Tag deutlich feststellen können.“

### 2) Interessante Fälle

#### Arzt verschafft sich Telefonnummer einer attraktiven Patientin

Nachdem er ein Jahr lang nicht aufhören konnte an sie zu denken, entnahm ein verzweifelter Arzt die Telefonnummer einer hübschen Patientin aus ihrer Krankenakte.

Er hatte die junge Frau lediglich einmal bei ihrer Einweisung ins Krankenhaus behandelt und schrieb ihr dennoch Textnachrichten, in denen er seine große Zuneigung mit zahllosen Komplimenten zum Ausdruck brachte und zugab, dass er sie nach all der Zeit nicht vergessen konnte.

Die Frau erstattete Strafanzeige gegen den Arzt, da die Kontaktaufnahme ihrerseits keinesfalls gewünscht war. Schließlich leitete die Staatsanwaltschaft den Fall an den LfDI weiter. Nach abschließender Klärung des Sachverhalts wird der LfDI die entsprechenden Maßnahmen vornehmen. Zudem wird das Krankenhaus in Kenntnis gesetzt, um derartige Vorfälle in Zukunft zu vermeiden.

Ein ähnlicher Vorfall ereignete sich bereits letztes Jahr. Ein junger Polizist beschaffte auf einem Weinfest die Telefonnummer einer hübschen Zeugin und kontaktierte sie von seinem Privathandy via WhatsApp. Der LfDI verhängte eine Geldbuße von 500 Euro.

#### Hinweis auf Videoüberwachung in Angeboten auf booking.com

Eine auf booking.com angebotene Ferienwohnung wurde mit zwei Kameras überwacht, die an Flaggenmasten installiert waren und den Eingangsbereich des Anwesens überwachten. Es stellte sich heraus, dass Urlauber lediglich bei der Zufahrt auf das Gelände kurzfristig erfasst wurde. Die Videoüberwachung wurde im Ergebnis als zulässig eingestuft. Trotzdem erteilte der LfDI den Hinweis, auf dem Buchungsportal booking.com auf die Videoüberwachung hinzuweisen.



### Unzulässige Melderegisterauskunft wegen gemischtem Hackfleisch

Die 81-jährige Mutter des Beschwerdeführers kaufte in der örtlichen Metzgerei ein Pfund gemischtes Hackfleisch. Dem Beschwerdeführer fiel auf, dass das Hackfleisch nahezu weiß aussah, also selbst für gemischtes Hackfleisch einen sehr hohen Fettanteil besaß. Am nächsten Tag brachte er das Hack zu einem Lebensmittelkontrolleur bei der örtlichen Behörde, um es im Rahmen einer Verbraucherbeschwerde untersuchen zu lassen. Im Laufe des Verfahrens beantragte diese Behörde die Melderegisterauskunft über den Beschwerdeführer um überprüfen zu lassen, ob es sich bei ihm um eine existierende Person handelt. Da im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen war, erfuhr der Beschwerdeführer davon. Er wendet sich gegen die Meldedatenabfrage der Behörde und den Verfahrensablauf der Verbraucherbeschwerde. Nach Abschluss des Verfahrens kommen eine Verwarnung und eine Beanstandung gegen die Behörde in Betracht.

Der LfDI hat seit Geltungsbeginn der Datenschutz-Grundverordnung 16 Beanstandungen gegen öffentliche Stellen erlassen.

### Videoüberwachung einer Pflegekraft

Eine Pflegekraft wendete sich an den LfDI, nachdem Sie die Pflege eines körperlich und geistig eingeschränkten erwachsenen Patienten übernommen hatte. Im Schlafzimmer des Patienten befand sich eine Videokamera, die auf das Bett gerichtet war und die der Vater des Patienten installiert hatte. Die Pflegekraft wurde weder über die Überwachung informiert noch willigte sie ein. Der Vater gab an, die Kamera installiert zu haben, um bei einem Notfall handeln zu können und um zu kontrollieren, dass sein Sohn nicht vor 21 Uhr ins Bett gebracht werde. Ein möglicher Notfall konnte die Videoüberwachung nicht rechtfertigen, da der Patient 24 Stunden pro Tag betreut wurde. Der Vater des Patienten wurde angewiesen, die Kamera abzubauen und die Videoüberwachung einzustellen.

### Unzulässige Abfrage zahlloser Bewerberdaten

Ein medizinisches Institut stellte auf seiner Webseite einen Bewerbungsfragebogen für zukünftige Mitarbeiter zur Verfügung. Abgefragt wurden darin unter anderem: Angaben zur Kündigung des derzeitigen Arbeitsverhältnisses, Name und Geburtsdatum des Ehepartners und der Kinder, Beruf des Ehepartners, Vorhandensein einer eigenen Wohnung sowie Angaben zu Krankheiten und Schulden.

Nach Einschalten des LfDI hat das Institut den Bewerbungsfragebogen nicht weiter verwendet und das Bewerbungsverfahren umgestellt.

### Werbebelästigung durch Dating-Portal für Homosexuelle

Ein Beschwerdeführer wendete sich an den LfDI, nachdem er Werbung von einem Dating-Portal aus den USA für Homosexuelle bekam. Besonders brisant war, dass in der Werbemail die E-Mail-Adressen aller Empfänger für alle sichtbar waren. Der LfDI ging gegen den Webseiten-Betreiber in den USA vor, indem er diesen aufforderte, künftig bei der Versendung von E-Mails sicherzustellen, dass die E-Mail-Adressen nicht für alle Empfänger sichtbar sind (BCC). Zudem forderte der LfDI den Verantwortlichen zur Löschung der Daten des Beschwerdeführers auf, was dieser umgehend befolgte.



### Foto eines vermeintlichen Bandenführers auf einer Webseite

Ein Beschwerdeführer wandte sich an den LfDI mit der Bitte, gegen drei Webseiten tätig zu werden, auf denen er als rechtsradikaler Bandenführer dargestellt werde. Auf den politischen Blogs befanden sich Artikel, in denen der Beschwerdeführer mit vollem Namen samt einem mehrere Jahre alten Foto genannt wurde. Er beschrieb sich selbst als: "in jungen Jahren fehlgeleiteten Mitläufer". Dabei handelte es sich um eine nicht allein das Datenschutzrecht betreffende Angelegenheit. Soweit der LfDI zuständig war, beendete er den Datenschutzverstoß, indem er den Verantwortlichen aufforderte das Foto zu entfernen.

### **3) Maßnahmen/Sanktionen**

Seit Geltung der Datenschutz-Grundverordnung hat der LfDI neun Geldbußen verhängt, davon sechs dieses Jahr (2019). Häufig klagen die Verantwortlichen gegen die verhängte Geldbuße. Mit der steigenden Anzahl von Abhilfemaßnahmen stieg auch die Anzahl an Gerichtsverfahren gegen eben diese Maßnahmen. Seit dem Geltungsbeginn der Datenschutz-Grundverordnung betreute und betreut der LfDI 12 laufende Gerichtsverfahren.

### Dutzende Überwachungskameras in Shopping-Center

In einem der größten Shopping-Center in Rheinland-Pfalz führten Mitarbeiter des LfDI eine Vor-Ort-Kontrolle von 57 Geschäften durch. In etwa der Hälfte der Geschäfte wurde eine Videoüberwachung festgestellt. Besonders heikel ist, dass sich darunter Unterwäschegegeschäfte befinden. An keiner einzigen Videokamera befand sich ein ordnungsgemäßes Hinweisschild. Teilweise befinden sich die Verantwortlichen in anderen Bundesländern. In diesen Fällen werden die Verfahren an die zuständigen Behörden abgegeben. In den anderen Fällen erlässt der LfDI Verwarnungen und Geldbußen.

Seit Geltung der Datenschutz-Grundverordnung führte der LfDI 27 Vor-Ort-Kontrollen durch, wobei in vielen Fällen Videoüberwachung der Anlass war.

### Videoüberwachung im Erotik-Varieté

Den LfDI erreichte eine Beschwerde, dass man in einem Erotik-Varieté gefilmt werde. Nachdem das Informationersuchen vom Verantwortlichen unbeantwortet blieb, setzte der LfDI gegen das Erotik-Varieté ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000 Euro fest. Der Betreiber klagte daraufhin vor dem Verwaltungsgericht Mainz mit dem Antrag, den Bescheid aufzuheben. Das Verwaltungsgericht wies die Klage vollumfänglich ab.

Anschließend nahm der LfDI eine unangekündigte Vor-Ort-Kontrolle der Räumlichkeiten des Erotik-Varietés vor und stellte dort eine rechtswidrige Videoüberwachung fest. Auf Grundlage des ermittelten Sachverhalts wurde ein Ordnungswidrigkeiten-Verfahren eröffnet.

### Achtloser Umgang mit besonders sensiblen Daten

Aufgrund einer Patientenverwechslung wurde der LfDI auf eine große medizinische Einrichtung aufmerksam. Die Verwechslung hatte eine falsche Rechnungsstellung zur Folge und offenbarte technische und organisatorische Defizite in der Einrichtung. Der LfDI erließ infolge von zahlreichen datenschutzrechtlichen Mängeln eine Geldbuße, gegen die die Einrichtung Einspruch eingelegt hat.



### Besonders dreiste Überwachung einer Bundesstraße

Vier Überwachungskameras, die den gesamten öffentlichen Verkehrsraum samt Bundesstraße, Rad- und Fußweg sowie Bahntrasse erfassen, sind zum Schutze einer Werbereklame nicht erforderlich. Aufgrund dessen erließ der LfDI gegen den Verantwortlichen eine Verwarnung samt Abbauverfügung. Dagegen klagt der Verantwortliche aktuell vor dem Verwaltungsgericht Mainz. Seit dem Geltungsbeginn der DS-GVO sprach der LfDI bereits 18 Verwarnungen und 12 Anordnungen aus.

#### **4) Amüsan, aber kein Datenschutzrechtsverstoß**

Beinah täglich erreichen den LfDI Eingaben, in denen sich (teilweise erst auf den zweiten Blick) herausstellt, dass das Datenschutzrecht nicht einschlägig ist. Derartige Fälle verweist der LfDI an die zuständige Behörde oder verweist den Beschwerdeführer auf das einschlägige Rechtsgebiet.

### Spitznamen im Dorf-Lied

Zum 200-jährigen Jubiläum seines Dorfes plante ein Dorfbewohner die Uz-Namen (Spitznamen) von einigen Musikern des Dorfes in einen Liedtext aufzunehmen. Der pfälzische Liedtext befasste sich mit der Geschichte des Ortes und den herausragenden Persönlichkeiten des Dorfes. Der musikalische Bewohner fragte den LfDI, ob „Uz-Namen“ personenbezogene Daten seien. Der LfDI antwortete, dass die Datenschutz-Grundverordnung auf diesen Fall nicht anwendbar sei, weil diese die Verarbeitung personenbezogener Daten durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher und familiärer Tätigkeiten nicht einschließt.

### Im Schlafanzug in der Bar

Ein Beschwerdeführer wandte sich mit folgender Beschwerde an den LfDI: gegen 1 Uhr nachts habe seine Nachbarin seine Bar betreten und habe jeweils eine kurze Videoaufnahme der Gäste angefertigt, ohne deren Einwilligung einzuholen. Mit Unterstützung der herbeigerufenen Polizeistreife gelang es, die sofortige Löschung der Aufnahmen zu erreichen. Aufgrund der Haushaltsausnahme ist der Vorfall nicht von der Datenschutz-Grundverordnung erfasst, allenfalls könnte das Zivilrecht einschlägig sein.

### Darf die Etagennummer am Klingelschild angebracht werden?

Den LfDI erreichte die Anfrage, ob die Angabe der Etage auf dem Klingelschild datenschutzrechtlich unbedenklich sei. Hintergrund war, dass Trickbetrügern kein leichtes Spiel gemacht werden soll. Der LfDI ist der Ansicht, dass es lediglich in Einzelfällen gerechtfertigt erscheint, wenn der Name bzw. das Stockwerk nicht auf dem Klingelschild stehen. Grundsätzlich ist dies datenschutzrechtlich zulässig. Da dies normalerweise in der Hausordnung geregelt ist, handelt es sich eher um eine zivilrechtliche als um eine datenschutzrechtliche Frage.

### Nennung des Ortsvorstehers in Maklerangeboten

Ein Ortsvorsteher beanstandete die Veröffentlichung seines Namens in seiner Funktion als Ortsvorsteher und seiner Daten in einem Maklerangebot. Diese Daten waren bereits im Internetangebot der Gemeinde veröffentlicht. Der LfDI hat darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichung von bereits in einem anderen Zusammenhang veröffentlichten Daten datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden ist.